

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der ACAM Systemautomation GmbH (nachfolgen auch ACAM genannt).

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und schließen nur solche Lieferungen und Leistungen ein, die im Angebot ausdrücklich spezifiziert sind. Uns erteilte Aufträge oder Verträge werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt oder in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen erbracht haben. Wird von uns keine Auftragsbestätigung zugestellt, so dient die Rechnung als Auftragsbestätigung. Die Unterzeichnung des Software-Lizenzabkommens ist Voraussetzung für die Software-Lieferung. Österreichische und/oder ausländische Bestimmungen sehen Beschränkungen des Exports (Reexports) und unter Umständen auch des Wiederverkaufs vor. Der Kunde verpflichtet sich bezüglich der erworbenen Ware diese Bestimmungen zu beachten.

## 2. PREISE

Unsere Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ab Lieferwerk netto ohne jeden Abzug, ausschließlich Verpackungs-, Zoll- und Versicherungsgebühren. Gesetzliche Steuern werden zusätzlich berechnet.

## 3. LIEFERZEIT

Die angegebenen Lieferfristen sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art unter Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, technisch sinnvolle Teillieferungen zurückzuweisen.

## 4. ERFÜLLUNG UND VERSAND

Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Bestellers. Verpackungsmaterial geht mit der Warenübernahme automatisch in das Eigentum des Kunden über.

## 5. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen u.ä. aus Katalogen oder Angeboten sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen, die sich aus dem jeweiligen Stand der Technik ergeben oder deren Durchführung im Interesse des Kunden liegen, dürfen vorgenommen werden. Nachträgliche, auf Kundenwunsch durchgeführte Änderungen, werden separat in Rechnung gestellt.

## 6. ABNAHME

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung ehestmöglich abzunehmen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend darauf, indem er innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung oder Erhalt einer Aufforderung zur Abnahme diese nicht vornimmt, so gilt die Lieferung/Leistung mit Wirksamkeit des Lieferdatums als abgenommen.

## 7. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## 8. LOYALITÄT UND GEHEIMHALTUNG

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie verpflichten sich weiters Kenntnisse, gleich welcher Art, über den Vertragspartner geheim zu halten und weder Daten noch Unterlagen, gleich welcher Art, an unbefugte Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung ist auch an Dritte, die bei der Erfüllung der wechselseitigen Leistungen beigezogen werden, zu überbinden. Die Pflicht zur gegenseitigen Geheimhaltung ist nicht zeitlich limitiert, und besteht auch nach Vertragsablauf oder einer Auflösung.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung uns schriftlich vom Kunden angezeigt werden. Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigen-

schaften die nachweisbar auf von uns zu vertretende fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Ersatzprodukte nachliefern. Zur Herabsetzung der Vergütung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist. Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlungen verpflichtet. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die erbrachten Leistungen oder Lieferungen verändert, unsachgemäß behandelt oder be- bzw. verarbeitet werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört unter anderem die erforderliche und vom Kunden nachzuweisende Einhaltung unserer Bedienungs- und Wartungsvorschriften. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden müssen bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Monaten ab Erbringung der Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Die Haftung von ACAM für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wird eine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen, Transport-schäden, mangelnde organisatorische Rahmenbedingungen und unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen ACAM sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages der den Schadenersatz auslösenden Lieferung oder Leistung begrenzt. Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder Gewinnentganges sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 30% des Bestellwertes fällig, 70% werden bei Lieferung in Rechnung gestellt. Unsere Rechnungen sind - wenn nicht anders vereinbart - nach Lieferung bzw. Teillieferung innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und auch nur zahlungshalber an. Diskontierungskosten, Bankspesen und eventuelle Wechselstempel trägt der Käufer. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5% über der prime rate der österr. Großbanken zu vergüten, falls jedoch die prime rate der Großbanken in den Empfängerländern über diesem Niveau liegt, gelten diese höheren Sätze als vereinbart. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht gestattet, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen. Bis zur völligen Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behalten wir uns das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware vor.

## 11. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u.a. auch Streiks, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuß bei Liefergegenständen und Ausbleiben von Zulieferungen sowie alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

## 12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Bei allen Vertragsabschlüssen gilt als Erfüllungsort das Lieferwerk, auch wenn frachtfrei Empfangsstation oder Werk vereinbart ist.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes auf Verträge wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart, doch können wir nach unserer Wahl auch ein für den Käufer sonst zuständiges Gericht anrufen. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie sind ebenso wie die Aufhebung dieser Schriftformklausel nur in schriftlicher Form zulässig und wirksam. Der Vertragspartner stimmt gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz der Übermittlung von Werbemails von ACAM an ihn ausdrücklich zu.